

Kleinste eingehende kirchliche Gesetzgebung ist der Papst nach vielen Seiten hin gebunden. Er kann sich nicht nach Willkür darüber hinwegsetzen; er ist vielmehr verpflichtet, für die Beobachtung und Aufrechterhaltung der kirchlichen Disciplin Sorge zu tragen, und darf nur aus zwingenden Gründen Änderungen eintreten lassen. Endlich 3. werden die Grenzen päpstlicher Macht eingeschränkt durch Concordate (s. d. Art.), d. h. durch rechtmäßige Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat; man mag nun annehmen, daß die Concordate bilaterale, beiderseitig gleichmäßig bindende Verträge seien, oder der sogen. Privilegientheorie folgen, die Sache bleibt sich gleich. Die Vertreter letzterer Ansicht meinen sogar, daß ihre Theorie erst recht die Dauer und Festigkeit der Concordate sichere. Sie können sich jedenfalls auf die Geschichte berufen, daß die Päpste nie den Verpflichtungen, welche sie in den Concordaten eingegangen hatten, einseitig untreu wurden, auch dann nicht, wenn auf der andern Seite mehr als genug Anlaß zu einer Aufhebung des Concordates geboten worden war. Die päpstliche Gewalt ist demnach, weit entfernt, eine schrankenlose, absolutistische im modernen Sinn des Wortes zu sein, vielmehr „die gebundenste, die sich denken läßt“. (Vgl. Nilles, Zeitschrift für kath. Theol. XIX [1895], 1 ff.) Betreffs der Literatur sei auf d. Art. Papst und die Lehrbücher des Kirchenrechts, bes. Phillips, Kirchenrecht V, 5 ff., verwiesen. [Jos. Blöher S. J.]

Primianisten, s. Donatisten III, 1976 f.

Primicerius (d. h. primus in cœra, der Erste auf der Backtafel oder Tabelle) bezeichnet 1. im Allgemeinen den in eine Stabes- oder Zunftramatrikel an erster Stelle Eingetragenen (s. Du Cange, Gloss. s. v.); so finden sich primicerius notariorum (l. 2 Cod. De primic. 12, 7) für den ersten (Proto-)Notar, primicerius fabricensium (l. 2 Cod. De fabr. 11, 9) für den Altmeister der Waffenschmiede, primicerius diaconorum für den Archidiacon (s. d. Art.) u. s. w. (vgl. auch d. Art. Palatinalrichter). — Im engeren Sinne aber heißt Primicerius 2. der Inhaber einer bestimmten Capitelswürde. In dieser speciellen Bedeutung kommt das Wort zuerst in Chrodegangs (s. d. Art.) Regel und den von der Achener Synode 817 beschlossenen Statuten des Amalarius von Metz (s. d. Art.) vor, wo der Primicerius in der Reihe der Capitularen obenan, unmittelbar nach dem Archidiacon und Archipresbyter (später Propst und Decan) aufgeführt ist. Zu seinem Wirkungskreise gehörte hauptsächlich, die Diaconen, Subdiaconen und Minoristen im Choralgesange auszubilden (daher auch sein Name Praeceptor, Cantor, Vorsänger; c. 6, X 1, 4), ferner den liturgischen Unterricht derselben zu besorgen, ihre Uebungen zu leiten und die kirchlichen Functionen derselben zu überwachen; des Stiftsgeistlichen die jedesmalige Ordnung des Officiums im Chore anzuzeigen und den jüngeren überhaupt die Handhabung des Breviers zu erklären u. s. w.

Eine sehr umständliche Aufzählung der dienstlichen Obliegenheiten des Primicerius enthält die Epistola Isidori Hispal. (ad Leudefredum Cordub.) De omnibus eocl. gradibus (bei Migne, PP. lat. LXXXIII, 896; vgl. c. 1, § 13, Dist. XXV, und das Bruchstück aus dem Ordo Romanus in c. un. X, 1, 25. Als die Archidiaconen in allmählicher Erweiterung ihrer Amtsgewalt selbst über die Priester und Archipresbyter die niedere Gerichtsbarkeit erhielten, bekam der Primicerius auch die volle Disciplinargewalt über die Minoristen oder theilte wenigstens dieses Amtsrecht mit dem Scholaster. Seine Stellung im Capitel war daher immer eine ausgezeichnete und wird bald als Dignität (z. B. c. 6, X 1, 4), bald als Personat (z. B. c. 8, X 1, 2) bezeichnet, zuweilen aber auch unter den Aemtern schlechthin (officia nuda) aufgezählt, wie denn überhaupt hinsichtlich der meisten Capitelswürden, die des Propstes und Decans ausgenommen, kein gleichmäßiges Rangverhältniß in den Capiteln bestand. Mit dem Wegfall des Minoristen- und Domicellaren-Institutes an den Stiftskirchen ist auch das Amt des Primicerius erloschen. (Vgl. Winterim, Denkwürdigkeiten I, 2, 79 ff.) [Permaneder.]

Primisten, s. Erstlinge.

Primiz (primitiae, prima missa) ist die gebräuchliche Bezeichnung für die erste heilige Messe eines neu geweihten Priesters (Neopresbyters, Neomysten) überhaupt oder in etwas weiterem Sinne für die erste feierliche heilige Messe desselben in der Pfarrkirche seines Heimatsortes. Zur Feier der heiligen Messe soll der Neopresbyter (nach der Mahnung des Bischofs am Schluß der Ordination) erst dann schreiten, wenn er von erfahrenen Priestern genau den Mekritus gelernt hat. Es ist deshalb auch meistens durch den Usus festgesetzte Regel, daß bei der Primiz, welche jetzt kurz auf die Weiße zu folgen pflegt, ein erfahrener Priester im Rücklein, aber ohne Stola (S. R. C. 11. Mart. 1837) dem Neomysten assistirt, um ihm vorkommenden Falls zur Hand zu sein; bei einem Primizhochamte mit Diacon und Subdiacon ist für diesen Assistenten auch der Gebrauch des Pluviale gebuldet (S. R. C. 1. Dec. 1882). Uebrigens aber hat die Primiz als solche keine Vorrechte; insbesondere gilt sie nach der jetzt fast allgemeinen Ansicht der Rubricisten nicht als causa publica, welche eine votivmesse an sonst verbotenen Tagen zuließe. Deshalb ist die Tagesmesse zu nehmen, und nur an den nach der allgemeinen Regel freien Tagen ist eine andere Messe, aber als votiva privata, gestattet. Eine erhöhte äußerliche Feierlichkeit ist damit nicht ausgeschlossen; im Gegentheil entspricht es der Würde des Priestertums und der heiligen Messe, daß der Primiztag nicht bloß für den Primizianten und seine Angehörigen, sondern auch für die Mitglieder seiner Heimatspfarre ein Tag festlicher Freude sei. Andererseits jedoch sollte um so mehr aller an's Weltliche streifende Pomp vermieden werden, der „nicht